

2402 086^s

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 232/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München, an Verkündungs Statt zugestellt am 26. April 1976, wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Das Berufungsgericht stellt entgegen der Annahme des Klägers nicht fest, daß der Hundertsatz, der dem Kläger bei der Rentenberechnung gewährt wurde, von diesem nicht beanstandet worden sei. Es weist lediglich darauf hin, daß der Kläger die Feststellung des Landgerichts nicht beanstandet habe, durch die Erhöhung des Grades der allgemeinen Erwerbsminderung auf 60 % werde der Hundertsatz der Rente nicht berührt, weil der Kläger nicht mehr erwerbstätig sei und seine Versorgungsbezüge unabhängig von der Höhe

- 2 -

der allgemeinen Erwerbsminderung zu berücksichtigen seien.
Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofes (RzW 1963, 410).

Hai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)